

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

233

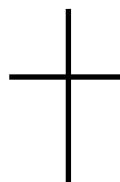
Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2016

Inhalt

Satzungen / Verträge

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund.....	234	Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Hamm der Ev. Kirche von Westfalen.....	235
Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Gütersloh zum innersynodalen Finanzausgleich.....	235	Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn der Ev. Kirche von Westfalen..	236
		Änderung der Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.....	237



„Ich lebe und ihr sollt auch leben“
(Johannesevangelium 14,19)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Pfarrer i. R.

A l b e r t S t u t t e

* 22. Januar 1935 † 19. Juli 2016

im Alter von 81 Jahren aus dieser Zeit zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Albert Stutte, der in Thüringen und im Siegerland aufwuchs, entschied sich, geprägt durch das evangelische Elternhaus und die kirchliche Jugendarbeit, zum Studium der Theologie. Nach dem Studium in Wuppertal, Berlin, Heidelberg und Münster, einer Assistenz an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal wurde Albert Stutte im Jahre 1963 in Dortmund-Lanstrop ordiniert. Von 1964 bis 1974 war er Pfarrer der Markus-Kirchengemeinde Dortmund, danach für 5 Jahre für die Bildung und Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises zuständig.

Von Januar 1979 bis zu seinem Ruhestand im Jahre 1999 hat Albert Stutte als Geschäftsführender Pfarrer die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. geleitet. Mit seiner theologischen und sozialdiakonischen Kompetenz hat er die Frauenhilfe in Westfalen geprägt, gestärkt und weiterentwickelt. Stellvertretend genannt seien sein Engagement für frauenpolitische und feministisch-theologische Fragen und die Stärkung und Entwicklung der Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. Sein menschliches, fachliches und pastorales Wirken war getragen von der Leidenschaft für die biblische Hoffnung des Reiches Gottes.

Zur Trauer um einen unverwechselbaren Menschen und einen besonderen Pfarrer und Theologen unserer Kirche tritt die Dankbarkeit für alles, was uns durch den Dienst von Albert Stutte geschenkt wurde.

Wir trauern mit den Angehörigen und befehlen den Verstorbenen der Gnade Gottes an. In der festen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten wissen wir ihn in Gott geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus

Präses

Satzung der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen.....	237
Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen.....	241
Aufhebung der Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werdohl.....	242
Satzung für die „Kirchenstiftung Quelle und Brock“, kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock.....	242

Urkunden

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck, der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilsendorf.....	245
Aufhebung der 11. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Arnsberg.....	245
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein.....	246
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein.....	246

Bekanntmachungen

Siegel der Ev. Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel, Ev. Kirchenkreis Herne....	246
---	-----

Satzungen / Verträge

Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Dortmund vom 12. Oktober 2013 (KABl. 2013 S. 284) wird durch Beschluss der Kreissynode vom 18. Juni 2016 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

- § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Kreissynode verteilt nach Vorwegabzug der Pfarrbesoldungsmittel (§ 2) und weiteren Vorwegabzügen nach Absatz 5 die in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme) nach Maßgabe dieser Satzung.“

Personalnachrichten

Berufungen.....	246
Beurlaubungen.....	247
Beendigung des Dienstverhältnisses.....	247
Todesfälle.....	247
Berufung zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor gemäß § 15 Absatz 2 Kirchenmusikgesetz. .	247

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	248
Evangelische Kirche von Westfalen.....	248
Gemeindepfarrstellen.....	248
Dozentin/Dozent für das Pädagogische Institut.....	248
Theologin/Theologe für den Seelsorgedienst Bethel und Eckardtsheim.....	249
Evangelische Kirche in Deutschland.....	249
Auslandsdienst weltweit.....	249

Rezensionen

Michael Meyer-Blanck (Hrsg.): „Geschichte und Gott. XV. Europäischer Kongress für Theologie (14.–18. September 2014 in Berlin)“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	250
Navid Kermani: „Ungläubiges Staunen. Über das Christentum“ Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	250

- In § 1 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die weiteren Vorwegabzüge nach Absatz 4 sind die Finanzausgleichskasse an das Diakonische Werk Dortmund und Lünen gGmbH und die Dortmunder Mitternachtsmission e. V. Die Zuweisung für das Diakonische Werk Dortmund und Lünen gGmbH wird gewährt in der Höhe des anerkannten Bedarfes, der entsteht für dessen Tätigkeit entsprechend den Aufgaben als regionales Diakonisches Werk. Der anerkannte Bedarf für die Zuweisungen nach Satz 1 wird durch die Kreissynode im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan festgelegt.“
- § 2 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:
„der nach Buchstabe a verbleibende Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden wird als Vorwegabzug aus der Finanzausgleichskasse gezahlt.“
- In § 2 Absatz 1 werden die Buchstaben c und d ersatzlos gestrichen.
- In § 2 wird der Absatz 3 gestrichen und der Absatz 4 neu nummeriert.

6. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 erhält der Kirchenkreis für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 46,28 %. Im Rahmen des Haushaltes des Kirchenkreises erfolgt eine Verteilung auf die folgenden Zuweisungsbereiche:

- a) Zuweisungsbereich 3 – Tageseinrichtungen für Kinder –,
 - b) Zuweisungsbereich 4 – Gemeinsame Dienste –,
 - c) Zuweisungsbereich 5 – Verwaltung –,
 - d) Zuweisungsbereich 6 – Leitung –.“
7. In § 4 Absatz 1 wird der Vomhundertsatz „50,5 %“ durch den Vomhundertsatz „53,72 %“ ersetzt.
8. In § 6 Absatz 2 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dortmund, 18. Juni 2016

Evangelischer Kirchenkreis Dortmund Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schlüter Auras-Reiffen

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 18. Juni 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. Juli 2016

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 981-2500

Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Gütersloh zum innersynodalen Finanzausgleich

Die Satzung des Ev. Kirchenkreises Gütersloh zum innersynodalen Finanzausgleich vom 6. Juli 2013 (KABl. 2013 S. 194) wird durch Beschluss der Kreissynode vom 25. Juni 2016 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

In § 11 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „2016“ ersetzt durch die Zahl „2018“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gütersloh, 25. Juni 2016

Evangelischer Kirchenkreis Gütersloh Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Frentrup Reichert

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh vom 25. Juni 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. August 2016

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 981-3200

Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Hamm der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Hamm der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Juli 2011 (KABl. 2011 S. 194), geändert am 27. Juni 2012 (KABl. 2012 S. 238), wird durch Beschluss der Kreissynode vom 28./29. Juni 2016 wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

§ 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Kreissynode bildet folgende beratende Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 KO:

- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss,
- c) Frauenausschuss,
- d) Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und Umwelt,
- e) Ausschuss für Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur,
- f) Partnerschaftsausschuss,
- g) Schulausschuss,
- h) Strukturausschuss,
- i) Theologischer Ausschuss.“

§ 2**Inkrafttreten**

Gemäß § 12 der bestehenden Satzung bedarf diese Änderung der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hamm, 28./29. Juni 2016

**Evangelischer Kirchenkreis Hamm
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Millrath Goldbeck

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Synode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm vom 28./29. Juni 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. Juli 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 030.21-3500

**Änderung der Kreissatzung
des Evangelischen Kirchenkreises
Iserlohn
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Juni 2001 (KABl. 2001 S. 317), geändert am 13. Juni 2007 (KABl. 2007 S. 284) und am 14. Juni 2008 (KABl. 2008 S. 274, S. 361), wird durch Beschluss der Kreissynode vom 4. Juni 2016 wie folgt geändert:

§ 1**Änderungen**

Die Anlage zu § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Handlungsfeld 1

Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur

1.1) Ausschuss Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur

1.2) Frauenausschuss

Handlungsfeld 2

Seelsorge und Beratung

2.1) Ausschuss für Seelsorge und Beratung

Handlungsfeld 3

Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

3.1) Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Handlungsfeld 4

Bildung und Erziehung

4.1) Gemeinsamer Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder in den Evangelischen Kirchenkreisen Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg

4.2) Leitungsausschuss Jugend

4.3.1) Schulausschuss

4.3.2) Ausschuss für Evangelische Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildung im Kooperationsraum mit Lüdenscheid-Plettenberg und dem Pädagogischen Beirat von Haus Nordhelle)

Handlungsfeld 5

Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

5.1) Ausschuss für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

5.2) Friedensausschuss

5.3) Partnerschaftsausschuss Kongo

5.4) Umweltausschuss

Handlungsfeld 6

Leitung und Verwaltung

Ständiger Ausschuss: Nominierungsausschuss

6.1) Finanzausschuss

6.2) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising“

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Iserlohn, 4. Juni 2016

**Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Espelöer von Pavel

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn vom 4. Juni 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. August 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Heinrich

Az.: 030.21-3900

Änderung der Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

Die Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Juli 2004 (KABl. 2004 S. 187) wird durch Beschluss der Kreissynode vom 25. November 2015 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„Zuweisung an die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben neben den Zuweisungen aus § 2, § 3 und § 4 eine pauschalierte Zuweisung (Gemeindegliederpauschale). Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder (Feststellung der EKvW zum 31. Dezember für das jeweils übernächste Kalenderjahr). Bei der Verteilung der Kirchensteuer werden Erträge aus dem Kirchenvermögen mit 30 % angerechnet.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 8,00 % der Kirchensteuerzuweisung durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

(2) Das Kreiskirchenamt erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 11,00 % der Kirchensteuerzuweisung durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

(3) Die Diakonie Mark-Ruhr und die Diakonie der Ev. Kirchengemeinde Schwerte erhalten für ihre Aufgaben eine Zuweisung von 5,33 % der Kirchensteuerzuweisung durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Für die Aufbringung der Pfarrbesoldung nach § 8 FAG erhält der Kirchenkreis

- 70 % aus dem Saldo der Einnahmen und Ausgaben aus dem Pfarrvermögen,
- die Dienstwohnungsvergütung nach Pfarrdienstrecht,
- Refinanzierungen Dritter.

(2) Die Abrechnung der Pfarrbesoldung erfolgt im Sonderhaushalt des Kirchenkreises (Finanzausgleichskasse).“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Iserlohn, 25. November 2015

**Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) von Pavel Mindemann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn vom 25. November 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Juli 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 981-3900

Satzung der Evangelischen Martin-Luther- Kirchengemeinde Bergkamen

Präambel

Die Kirche lebt aus dem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi. Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen für die Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegliederungssatzung:

§ 1 Das Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO). Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO (vgl. § 2 dieser Satzung).

(3) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Fachausschüsse im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 und 3 KO (vgl. §§ 3 ff. dieser Satzung).

(4) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse Rahmenbeschlüsse fassen.

(5) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der geschäftsführende Ausschuss koordiniert im Rahmen der Bestimmungen der KO und der Verwaltungsordnung (VwO) die laufenden Geschäfte der

Kirchengemeinde und berät das Presbyterium in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss berät und erstellt die Entwürfe von Satzungen sowie den Entwurf des Haushaltsplans der Kirchengemeinde und legt diese dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor. Er bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse den Haushaltsplan der Kirchengemeinde vor und erstellt die Jahresrechnung. Er erarbeitet Vorschläge zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet über die Organisation der Verwaltung und über alle Belange, die das kirchengemeindeeigene Kfz betreffen. Er sorgt für die Raumausstattung und die benötigten Arbeitsmaterialien. Er erlässt Grundsätze für die Benutzung kirchengemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke. Er entwirft Kostendeckungspläne für besondere Vorhaben. Er nimmt Stellung zur Rechnungsprüfung.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(5) Der geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Pfarrteam, den beiden Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern und zwei weiteren Presbyterinnen oder Presbytern.

(6) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 3

Fachausschüsse und beratende Ausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit bildet das Presbyterium folgende Fachbereiche:

- Gottesdienst und Kirchenmusik,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Diakonie und Erwachsenenarbeit,
- Friedhofsangelegenheiten,
- Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Für den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik wird dauerhaft ein beratender Ausschuss eingerichtet, ansonsten für jeden Fachbereich ein Fachausschuss.

(2) Für einzelne oder zeitlich begrenzte Aufgaben können das Presbyterium oder die Fachausschüsse weitere beratende Ausschüsse einberufen, in denen auch andere sachkundige Personen in ökumenischer Weise mitwirken. Den Vorsitz führt jeweils ein Mitglied des Presbyteriums, welches in der Regel vom Presbyterium bestimmt wird. Die Arbeitsergebnisse werden schriftlich festgehalten und in den Fachausschuss und das Presbyterium eingebracht.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen. Die Zahl der Mitglieder je Fachausschuss ist auf zehn begrenzt.

(2) Dabei werden bis zu fünf Mitglieder des Presbyteriums in die Fachausschüsse berufen.

(3) Dazu werden bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder in die Fachausschüsse berufen. Diese müssen die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben.

(4) Des Weiteren werden bis zu zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende in die Fachausschüsse berufen.

(5) Die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder zzgl. der Zahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums im Fachausschuss nicht überschreiten.

(6) Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(7) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister können an allen Sitzungen der Fachausschüsse und beratenden Ausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge einbringen. Ihnen sind die Sitzungstermine und Tagesordnungen zuzuleiten.

(8) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.

(2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu leiten, zu fördern, zu koordinieren bzw. durchzuführen. Sie unterbreiten dem Presbyterium Vorschläge in Personalangelegenheiten.

(3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die erste Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen.

(4) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Die Erstschrift der Niederschrift ist dem Gemeindebüro zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

(5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Fachausschüsse und beratenden Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Berühren Angelegenheiten die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse, ist in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

(3) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums finden sich im Bedarfsfall der oder die Vorsitzende des Presbyteriums, die Fachausschussvorsitzenden sowie die Kirchmeister und Kirchmeisterinnen zu einem Abstimmungsgespräch zusammen.

(4) Soweit das Presbyterium ein Umweltmanagementsystem beschlossen hat, unterstützen die Fachausschüsse die Umweltmanagementbeauftragte oder den Umweltmanagementbeauftragten. Bei ihren Beratungen, Planungen und Beschlüssen sind die Umweltleitlinien und Vorgaben des Umweltmanagements zu berücksichtigen.

§ 7

Beratender Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik berät, fördert und koordiniert die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde in ihrer Vielgestaltigkeit. Er begleitet alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Gottesdienstgestaltung und Kirchenmusik beteiligt sind.

(2) Der Ausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung aller gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit beim geschäftsführenden Ausschuss an. Er stellt den Arbeitsmittelbedarf für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde fest. Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) Der Ausschuss entwickelt die Arbeitsfelder und Konzeptionen der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit; er berät über Reparaturen und Anschaffungen von Arbeitsmitteln und erarbeitet entsprechende Vorschläge zur Umsetzung. Er sichtet auftretende Problemfelder und berät über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit. Er begleitet die Ausbildung und den Dienst von Lektorinnen und Lektoren, Abendmahlshelferinnen und Abendmahlshelfern, Küsterinnen und Küstern, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(4) Er berät über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 8

Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit berät, fördert und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde. Er koordiniert die Arbeit mit anderen Trägern. Er begleitet alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Der Fachausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung kirchengemeindlicher evangelischer Kinder- und Jugendarbeit, über das Zusammenwirken mit anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Kinder- und Jugendarbeit. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit beim geschäftsführenden Ausschuss an. Er stellt den Raumbedarf für die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde fest. Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und Konzeptionen der Kinder- und Jugendarbeit. Er begleitet die Gruppen und Einrichtungen. Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit. Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stellung zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 9

Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit

(1) Der Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit berät, fördert und koordiniert die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde. Er koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und hält die Verbindung zur Diakonie des Evangelischen Kirchenkreises Unna. Er koordiniert und fördert die Erwachsenenbildung in der Kirchengemeinde. Er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit.

(2) Der Fachausschuss berät über Koordinationsmaßnahmen mit kirchlichen und kommunalen Stellen und über die Entwicklung und Zielsetzung der Diakonie und Erwachsenenarbeit. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie und Erwachsenenarbeit beim geschäftsführenden Ausschuss an. Er stellt den Raum- und Materialbedarf für Erwachsenenarbeit und Diakonie fest.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und die Konzeption der Erwachsenenarbeit. Er entscheidet über die Planung und Durchführung von

Aktivitäten in der Diakonie und Erwachsenenarbeit. Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Diakonie und Erwachsenenarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stellung zu Fragen der Diakonie und Erwachsenenarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 10

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für den Erhalt, die Pflege und die Ordnung der Friedhöfe der Kirchengemeinde. Der Fachausschuss ist zuständig für die Vermietung, Verpachtung und Instandhaltung der Friedhofsgebäude und -flächen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Friedhofsgebäude und -flächen.

(2) Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen von Friedhofsgebäuden und sonstigen Friedhofseinrichtungen. Er berät über Friedhofssatzungen, Bereitstellung von Flächen für unterschiedliche Bestattungsarten und -formen. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen und meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für den Erhalt der Friedhöfe beim geschäftsführenden Ausschuss an.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Er entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von Friedhofsgebäuden und -grund. Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Friedhöfe bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 11

Fachausschuss

für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten ist zuständig für den Erhalt, die Pflege und die Neubauten der Gebäude. Der Fachausschuss ist zuständig für die Vermietung und Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke.

(2) Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten sowie Umbauten und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden und Flächen. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung beim geschäftsführenden Ausschuss an.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie über Bauaufträge und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Er entscheidet über die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften. Er

entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für Gebäude und Gebäudeunterhaltung bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 12

Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Herstellung von Öffentlichkeit. Der Fachausschuss ist zuständig für die Redaktion des Gemeindebriefes und für gezielte Werbung.

(2) Der Fachausschuss berät über mediale Arten und Formen der Weitergabe von Informationen und Werbung aus dem kirchengemeindlichen Leben an die Öffentlichkeit. Er unterstützt die Redaktionsarbeit des Gemeindebriefes. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit beim geschäftsführenden Ausschuss an.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Aufstellung von Werbeträgern, die Vergabe von Druck-, Gestaltungs- und Veröffentlichungsaufträgen sowie über Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 13

Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 4. Juni 2012 (KABl. 2012 S. 257) ist bereits mit Ablauf des 31. Juli 2015 (§ 15 Absatz 2 der Satzung vom 4. Juni 2012) außer Kraft getreten.

Bergkamen, 6. Juni 2016

Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen
Das Presbyterium

(L. S.) Chudaska Gallas Goerd

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen vom 6. Juni 2016 und des Kreissynodal-

vorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Unna vom 4. Juli 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. August 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-5219

**Änderung der Satzung
der Evangelisch-Lutherischen
Stephanus-Kirchengemeinde
Hiddenhausen
vom 12., 21. und 29. April 2010**

Die Satzung der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen vom 12., 21. und 29. April 2010 (KABl. 2010 S. 122) wird wie folgt ergänzt und geändert:

§ 1

Änderungen

1. Präambel Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Kirchengemeinde stellt sich damit der Herausforderung, die Gemeindeglieder vor Ort zu stärken, die Zusammenarbeit zwischen den Bezirken zu fördern und zugleich die gemeinsamen Leitungsstrukturen für die Zukunft zu gestalten.“
2. Präambel Satz 4 entfällt.
3. § 1 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„für die Sammlung von Kollekten und Kirchgeldern zu sorgen.“
4. § 1 Absatz 2 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
„Kontakt zu den gesellschaftlichen Gruppen zu halten, soweit das über die Arbeit der Bezirksausschüsse hinaus sinnvoll erscheint.“
5. § 1 Absatz 5 Satz 2 entfällt.
6. § 1 Absatz 7 wird ergänzt um Satz 2:
„Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung aller Ausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.“
7. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder werden vom Presbyterium berufen. Dabei soll nach Möglichkeit jeder Bezirk im geschäftsführenden Ausschuss vertreten sein. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:
 - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - b) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Finanzen sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Bauangelegenheiten,
 - c) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums.“
8. § 2 Absatz 6 Satz 4 entfällt.
9. § 3 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Anzahl der vom Presbyterium berufenen Mitglieder darf die Anzahl der Presbyteriumsmitglieder im Bezirksausschuss nicht erreichen.“
10. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Bezirksausschuss auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen.
Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.“
11. § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Gemeindebezirken ortsnahe zu planen, zu fördern, zu koordinieren und verantwortlich zu begleiten.“
12. § 3 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
„Nutzung der dem Gemeindebezirk zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.“
13. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird um Buchstabe h ergänzt:
„Vorschläge für die Verwendungszwecke der Kollekten, die durch das Presbyterium festzulegen sind.“
14. § 4 Absatz 1 Buchstabe b entfällt.
15. § 4 Absatz 1 Buchstabe c wird Buchstabe b und Buchstabe d wird Buchstabe c.
16. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bringen die Beschlussvorlagen der Fachausschüsse in das Presbyterium ein. Nach Beschlussfassung durch das Presbyterium sorgen die Vorsitzenden der Fachausschüsse zusammen mit den Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums für die Umsetzung.“
17. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fachausschüsse einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern des Presbyteriums sowie des Fachausschusses zur Kenntnis zu geben.“

18. § 5 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„bis zu sechs Mitglieder des Presbyteriums,“
19. § 5 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder, davon jeweils die Hälfte im rotierenden System von zwei Jahren beratend,“
20. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
a) er formuliert grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder, bringt sie zur Beschlussfassung in das Presbyterium ein und sorgt für ihre Umsetzung,
b) er begleitet die Personalführung der Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes,
c) er schlägt bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vor,
d) er ist für die Einhaltung des Haushaltes für die Tageseinrichtungen für Kinder verantwortlich.“
21. § 6 Fachausschuss für Jugendarbeit entfällt.
22. Aus § 7 wird § 6.
23. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Dem Ausschuss gehören an:
a) bis zu sechs Mitglieder des Presbyteriums,
b) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.“
24. Aus § 8 wird § 7.
25. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Jugendarbeit

Die Jugendarbeit wird beraten und gefördert durch den Regionalen Jugendfachausschuss für die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen gemäß der Satzung für die Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Herford.

Das Presbyterium schlägt der Kreissynode gemäß der Satzung für Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Herford die Mitglieder zur Berufung in den Jugendfachausschuss vor.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Hiddenhausen, 20. April 2016

**Evangelisch-Lutherische
Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen
Das Presbyterium**

(L. S.) Brings Glüer Thöne

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen vom 20. April 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 21. April 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. Juli 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Juhl

Az.: 010.21-3739

Aufhebung der Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werdohl vom 7. Dezember 2011

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Werdohl vom 7. Dezember 2011 (KABl. 2011 S. 291), in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Werdohl vom 19. Mai 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 6. Juni 2016.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 14. Juli 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-4130

Satzung für die „Kirchenstiftung Quelle und Brock“, kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock

Das Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock hat durch Beschluss vom 21. September 2005 die

„Kirchenstiftung Quelle und Brock“

errichtet und ihr durch Beschluss vom 10. Februar 2016 diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen durch nachhaltige Unterstützung und Förderung der kirchenge-meindlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock in ihren Grenzen zum Zeitpunkt der Gründung dieser Stiftung, einschließlich der notfalls erforderlich werdenden Unterstützung zum Erhalt und Betrieb der Johanneskirche, des Johannes-Gemeindehauses und nach Möglichkeit der Johannes-Kindertagesstätte sowie der „Kindertagesstätte am Park“ in unserer Kirchengemeinde.

Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein fast ausschließlich aus Sachwerten bestehendes Stiftungskapital von 950.994 € zur Verfügung gestellt.

Alle Personen, die kirchliche Arbeit unterstützen und fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftung, Zuwendung und Vermächnisse an diesem Werk mitzuhelfen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Kirchenstiftung Quelle und Brock“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-Lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bielefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock in ihren Grenzen zum Zeitpunkt der Gründung dieser Stiftung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterstützung der Unterhaltung und Instandhaltung der Johanneskirche, des Johannes-Gemeindehauses und der Johannes-Kindertagesstätte sowie der „Kindertagesstätte am Park“,
 - die Unterstützung der laufenden Gemeindegarbeit.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Der Grundstock des Stiftungsvermögens besteht aus den Grundstücken Gemarkung Brackwede, Flur 1, Flurstück 1110 und 1111, im Wert von zusammen 943.494 € und einem Sparguthaben von 7.500 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftung erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstandes zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann, soweit dieses erforderlich ist, ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke konkret und zeitlich nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden.
Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Maßnahmen zu verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Vorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium ge-

wählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Beginn und Ende der Amtszeit sollen mit den turnusmäßigen Wahlen zum Presbyteramt übereinstimmen. Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des Vorstandes können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden. Für die Restdauer der Amtszeit des abberufenen Mitglieds wählt das Presbyterium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses. Der Vorstand ist berechtigt, mit diesen Aufgaben den Verband der Ev. Kirchengemeinden Brackwede oder das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh zu beauftragen,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens; Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Vorstandes wird die Gesamtleitung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

Hierzu gehören alle Stiftungen mit Auflagen sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Vorstandes kann das Presbyterium aufheben.

(4) Presbyterium und Vorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und der Bestätigung durch das Presbyterium.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss auch der Kirchengemeinde zugutekommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Kirchengemeinde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Satzung vom 21. September 2005 (KABL. 2005 S. 305) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bielefeld-Quelle, 10. Februar 2016

**Evangelisch-Lutherische
Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock
Das Presbyterium**

(L. S.) Dreier Brinkmann Kaschubatz

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock vom 10. Februar 2016, TOP 6e

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. August 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Bock

Az.: 930.29-3210

Urkunden

**Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Jöllenbeck,
der Evangelisch-Lutherischen
Auferstehungs-Kirchengemeinde
Theesen und
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Vilsendorf**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Jöllenbeck, die Evangelisch-Lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vilsendorf – alle Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck“.

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck ist lutherisch (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jöllenbeck werden 1., 2. und 3. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen wird 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vilsendorf wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jöllenbeck, der Evangelisch-Lutherischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vilsendorf.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Bielefeld, 5. Juli 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Bock

Az.: 010.11-2242

Die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jöllenbeck, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vilsendorf und der Evangelisch-Lutherischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen – alle Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 12. Juli 2016 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Aufhebung
der 11. Kreisfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Arnsberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Arnsberg wird die 11. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Beese
Az.: 302.2-2100/11

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde
Welper-Blankenstein**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelische Kirchengemeinde Welper-Blankenstein, Evangelischer Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Beese
Az.: 302.1-3613/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Welper-Blankenstein**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Welper-Blankenstein, Evangelischer Kirchenkreis Hattingen-Witten, als eine, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Beese
Az.: 302.1-3613/02

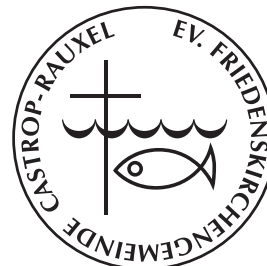
Bekanntmachungen

**Siegel
der Ev. Friedenskirchengemeinde
Castrop-Rauxel,
Ev. Kirchenkreis Herne**

Landeskirchenamt
Az.: 010.12-3824

Bielefeld, 10.08.2016

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel, Evangelischer Kirchenkreis Herne, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrerin Katharina **Baumann-Schulz** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrerin Claudia **Bergfeld** zur Pfarrerin der 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Halle;

Pfarrer Thomas **Damm** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Hansjörg **Federmann** in die im Landeskirchenamt neu eingerichtete 4. Pfarrstelle (Fundraising und Mitgliederbindung) zum 1. September 2016 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrer Thies **Friederichs** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Michael **Helmert** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna;

Pfarrerinnen Anke **Hülsmeyer** zur Pfarrerin der 11. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Herford;

Pfarrerinnen Gabi **Kern** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Dirk **Küsgen** zum Pfarrer der 2. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Schwelm;

Pfarrerinnen Silke **Panthöfer** zur Pfarrerin der 11. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen;

Pfarrer Martin **Schäfer** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

Beurlaubungen

Pfarrer Thomas **Böhme**, Pädagogisches Institut, infolge Übernahme eines Dienstes als wissenschaftli-

cher Mitarbeiter im Bereich Gemeindepädagogik am Comenius-Institut, Münster, mit Wirkung vom 1. September 2016 (§ 70 PfdG.EKD).

Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrerinnen Barbara **Schneider-Postzich**, zurzeit beurlaubt, wegen Übernahme eines Dienstes als Beamtin beim Land Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 22. August 2016.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Günter **Arndt**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, am 22. Juli 2016 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann **Linneweber**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüsten, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, am 28. Juni 2016 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Hugo **Müsse**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Ev. Kirchenkreis Hamm, am 25. Juni 2016 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i. R. Eberhard **Naumann**, zuletzt Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Herne, Ev. Kirchenkreis Herne, am 4. Juli 2016 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm **Philipp**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Ev. Kirchenkreis Schwelm, am 18. Juni 2016 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Albert **Stutte**, zuletzt Geschäftsführer der Ev. Frauenhilfe in Westfalen und Vorsteher des Schwesternverbandes der Ev. Frauenhilfe in Westfalen, am 19. Juli 2016 im Alter von 81 Jahren.

Berufung zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor gemäß § 15 Absatz 2 Kirchenmusikgesetz

Kirchenkreis	Name der Kreiskantorin/ des Kreiskantors	Dauer der Berufung
Arnsberg	KMD Gerd Weimar	unbefristet
Bielefeld	KMD Ruth M. Seiler	unbefristet
Bochum	KMD Arno Hartmann	unbefristet
Dortmund	Kantor Wolfgang Meier-Barth	unbefristet
Gelsenkirchen und Wattenscheid	KMD Andreas Fröhling	unbefristet
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	Kantor Matthias Uphoff	unbefristet
Gütersloh	KMD Johannes Vetter	bis zum Eintritt in den Ruhestand
Hagen	KMD Manfred Kamp	bis zum Eintritt in den Ruhestand
Halle	Kantorin Annette Petrick	für die Dauer der Synodalperiode
Hamm	Kantor Heiko Ittig	unbefristet
Hattingen-Witten	Kantor Hans-Wilfrid Richter	für die Dauer der Synodalperiode
Herford	Kantorin Johanna Seitz	unbefristet
Herne	Kantor Wolfgang Flunkert	unbefristet
Iserlohn	KMD Hanns-Peter Springer	unbefristet
Lübbecke	KMD Hermann Grube	unbefristet

Kirchenkreis	Name der Kreiskantorin/ des Kreiskantors	Dauer der Berufung
Lüdenscheid-Plettenberg	Kantorin Liesa-Verena Forstbauer Kantor Dmitry Grigoriev	unbefristet unbefristet
Minden	KMD Thomas Wirtz	für die Dauer der Synodalperiode
Münster	KMD Klaus Vetter	unbefristet
Paderborn	KMD Martin Hoffmann Kantor Florian Schachner	für die Dauer der Synodalperiode für die Dauer der Synodalperiode
Recklinghausen	KMD Elke Cernysev	unbefristet
Schwelm	KMD Gerhard Marquardt	unbefristet
Siegen	KMD Ute Debus KMD Ulrich Stötzel	für die Dauer der Synodalperiode für die Dauer der Synodalperiode
Soest	Kantor Roger Bretthauer	unbefristet
Steinfurt-Coesfeld-Borken	Kantor Dr. Tamás Szöcz	unbefristet
Tecklenburg	KMD Martin Ufermann	bis zum Eintritt in den Ruhestand
Unna	KMD Hannelore Höft	unbefristet
Vlotho	Kantor Harald Christian Sieger	unbefristet
Wittgenstein	vakant	–

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. September 2016 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mark-Westtünen, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. September 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Dozentin/Dozent für das Pädagogische Institut

Das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen sucht zum 1. November 2016 für den Bereich Konfirmandenarbeit

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Dozentin/Dozenten.

Sie/Er soll die Arbeit der westfälischen Gemeinden im Bereich Konfirmandenarbeit konzeptionell unterstützen und die Konfirmandenarbeit theologisch und didaktisch weiterentwickeln.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Beratung für die Konfirmandenarbeit
- Arbeit an konzeptionellen Fragen zur Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit
- Erstellung von Arbeitshilfen für die Praxis der Konfirmandenarbeit
- Mitwirkung bei der gemeindepädagogischen Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren in Zusammenarbeit mit dem Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal
- Mitarbeit an thematisch übergreifenden Aufgaben des Pädagogischen Instituts.

Wir suchen eine Theologin/einen Theologen mit:

- fundierten theologischen Kenntnissen und theologischer Vermittlungsfähigkeit
- praktischer Erfahrung in der Konfirmandenarbeit
- Kompetenzen im Bereich Fortbildung und Beratung
- Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit im gemeindepädagogischen Arbeitsbereich
- Freude an Teamarbeit.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 100 %.

Die Besetzung erfolgt für acht Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Der Dienstsitz ist in Schwerte.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte Bewerber

berinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Landeskirchenrat Fred Sobiech
Tel.: 0521 594-220

Institutsleiter Pfarrer Rainer Timmer
Tel.: 02304 755-159

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30. September 2016** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenrat Fred Sobiech
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Theologin/Theologe für den Seelsorgedienst Bethel und Eckardtsheim

Der Stiftungsbereich Bethel.regional unterstützt in Nordrhein-Westfalen über 5.500 Menschen mit Beeinträchtigungen und Benachteiligungen durch differenzierte Angebote diakonischer Dienstleistungen.

Für die Mitarbeit im Seelsorgedienst Bethel und Eckardtsheim am Standort Bielefeld suchen wir ab 1. Oktober 2016 oder später

eine ordinierte evangelische Theologin/ einen ordinierten evangelischen Theologen (Stellenanteil 75 % – PfbVO A 13)

Als Seelsorgerin/Seelsorger wirken Sie an der Lebensbegleitung von Menschen mit Behinderung, psychischer Erkrankung und sozialer Benachteiligung im Rahmen eines Teams von Pastorinnen/Pastoren und Diakoninnen/Diakonen gemeinsam mit allen anderen Mitarbeitenden des Stiftungsbereichs mit.

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere gottesdienstliche und seelsorgerliche Angebote, personenzentrierte Unterstützung und Beratung und gemeinschaftsfördernde Aktivitäten. Aufsuchende und kirchengemeindliche Angebote gehören ebenso zu Ihren Aufgaben wie die Gestaltung und Mitarbeit bei Projekten, Festen und Feiern in Diensten und Einrichtungen.

Zur Stärkung unserer diakonischen Identität wünschen wir uns von Ihnen Impulse zur Weiterentwicklung religiöser Ausdrucksformen im Alltag, die Reflexion und Bearbeitung ethischer Fragestellungen im Kontext der Arbeitsfelder, Beiträge zu einer inklusiven Ausrichtung der Arbeit und eine zielorientierte Zusammenarbeit mit Führungskräften und Mitarbeitenden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung:

Pastorin Gitte Höppner
Tel.: 05207 955117
E-Mail: gitte.hoepfner@bethel.de

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **15. September 2016** an:

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
Bethel.regional –
Seelsorgedienst Bethel und Eckardtsheim
Frau Kersch-Diestelhorst
Maraweg 9
33617 Bielefeld

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2017 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/ Pfarrer/ Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Lima, Peru (Kennziffer 3311)
- Bogotá, Kolumbien (Kennziffer 3319)
- San José, Costa Rica (Kennziffer 3320)
- Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 3321)
- Bangkok, Thailand (Kennziffer 3322)
- Istanbul, Türkei (Kennziffer 3326)
- Hongkong, China (Kennziffer 3325)
- Luxemburg, Luxemburg (Kennziffer 3327)
- Paris, Frankreich (Kennziffer 3328)
- Toulouse, Frankreich (Kennziffer 3329)
- Teneriffa, Spanien (Kennziffer 3330)
- Genua, Italien (Kennziffer 3331)
- Mailand, Italien (Kennziffer 3332)
- Prag, Tschechische Republik (Kennziffer 3333)
- Malmö, Schweden (Kennziffer 3334)

Für zunächst drei Jahre:

- Seoul, Südkorea (Kennziffer 3324)
- Jakarta, Indonesien (Kennziffer 3323)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internetadresse www.ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Lima z. B. www.ekd.de/stellenboerse/3311.

Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Heike Stünkel-Rabe

Tel.: 0511 2796-126

E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD/HA IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Michael Meyer-Blanck (Hrsg.):
„Geschichte und Gott.“**

**XV. Europäischer Kongress für Theologie
(14.–18. September 2014 in Berlin)“**

Rezensent: Dr. Dirk Fleischer

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, Leipzig 2016, 1.056 Seiten, Hardcover, Fadenheftung, 98 €, ISBN 978-3-374-04167-1

Das Geschichtsbewusstsein ist dem Menschen mit seiner Lebenspraxis immer gegeben. Menschen deuten ihre Erfahrungen im Wandel der Zeit, um ihre Lebenspraxis sinnvoll orientieren zu können. Allerdings, so Wilhelm Gräb, ist die Frage „nach dem Sinn in der Geschichte“ heute „kein zentrales Thema heutiger Theologie“ (S. 206). Den Grund für dieses fehlende Interesse an einer Sinndeutung der Zeit sieht er in der „geschichtstheologisch affirmierten Kriegsbegeisterung von 1914“, die mit einer „ungeheuren religiös begründeten Sinnemphase“ (S. 207) einherging. Diese „geschichtstheologische Sinnvergessenheit“ (S. 208) dürfte aber für die Theologie auf Dauer problematisch werden, denn der „Christusglaube“ hat seinen Ort in der „Geschichte, innerhalb der Menschenwelt mit ihren Abläufen und Ereignisfolgen, in ihrer Endlichkeit und Kontingenzt“ (S. 82). Damit erweist sich die Frage nach dem Sinn der Geschichte als „religiöse Grundfrage. Sie ist die religiöse Frage in der Form, in der sie vernünftigerweise jeden und jede unbedingt angeht“ (S. 208).

Mit dieser religiösen Grundfrage hat sich im September 2014 der 15. Europäische Kongress für Theologie an der Humboldt-Universität Berlin unter dem Thema Geschichte und Gott eingehend beschäftigt. Der vorliegende Band, der 10 Hauptvorträge und 44 Sekti-

onsvorträge enthält, dokumentiert jetzt diesen Kongress. Die von ausgewiesenen Fachleuten aus allen theologischen Fachbereichen verfassten Beiträge untersuchen die Chancen und Möglichkeiten einer theologischen Interpretation von Geschichte. Die inhaltliche Spannweite, unter der das Thema angegangen wurde, ist nicht weniger beeindruckend als die ausgedehnte Materialfülle. Dabei wird vor dem Hintergrund der Erinnerung an den Beginn des Ersten Weltkrieges im Jahre 1914 auch besonders die Rolle von Kirche und Theologie in den drei europäischen Wendejahren 1914, 1939 und 1989 thematisiert. So beleuchtet beispielsweise Bernd Schröder die Krisenerfahrungen des Ersten Weltkrieges und ihre Bedeutung für die Wissenschaftsgeschichte der Praktischen Theologie oder Richard Schröder die Bedeutung von Gedenkjahren (1914 und 1989) als Herausforderungen an die Theologie. Zu einer „geschichtlich zeitbewusste[n] Theologie“ (S. 719) gehört für Dietrich Korsch auch die Reflexion von Schuld in der Geschichte. Dabei versteht er Schuld als ein „unhintergebares Moment des Menschseins“ (S. 719). Hans-Peter Großhans behandelt in seinem Beitrag die zentrale Frage, wie Gott überhaupt in der Geschichte wirken kann. Für ihn vollzieht sich Gottes Wirken in der Geschichte „in Kooperation mit den auf ihn vertrauenden und ihn lobpreisenden Menschen“ (S. 815). Dabei ist allerdings „Gottes Geschichtswille“ den Menschen verborgen. „Aber Gottes Gebotswille ist uns hinreichend bekannt. Und der genügt zur Lebensorientierung“ (S. 28).

Das Thema des Kongresses führt die theologische und die geschichtstheoretische Reflexion über die Geschichte zweifelsohne an seine Grenzen. Zu Recht betont Gräb daher, dass der „Sinn der Geschichte, der, indem er aufs Ganze geht, immer ein religiöser ist“, der „nicht gewusst“, sondern „geglaubt werden“ muss (S. 224).

Auf den ersten Blick erscheint die Reihe der 54 Beiträge recht bunt; doch wird hier das Thema Geschichte und Gott von den verschiedensten Seiten her mit Erfolg angepackt. Michael Meyer-Blanck ist als Herausgeber ein kluges Buch gelungen, an dem niemand vorbeikommt, der sich zukünftig mit dem Thema Geschichte und Gott beschäftigen wird. Für die Denkanstöße kann man dankbar sein.

**Navid Kermani:
„Ungläubiges Staunen.
Über das Christentum“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Verlag C. H. Beck, München 2016, 12. Auflage, 303 Seiten mit 49 farbigen Abbildungen, gebunden, 24,95 €, ISBN 978-3-406-68337-4

Der Islam hat ein ambivalentes Verhältnis zum Bild. Zum einen hat sich seit früher Zeit ein Bildverbot herausgebildet, das alle Abbildungen von Gott und bedingt auch von Menschen untersagt – obgleich dieses Verbot auch immer wieder unterlaufen wurde. Zum anderen haben sich in der europäischen Öffentlichkeit

Bilder des Islam eingepägt, die eher abstoßenden Charakter haben: Kaum ein Bericht über den Islam in den Massenmedien, der nicht durch Kopftuch, Schwert oder aggressive Salafisten bebildert wird. Auch die Porträts von Menschen, die dem Islam ein Gesicht geben, haben sich eingepägt, sei es Osama bin Laden für den internationalen Kontext oder Pierre Vogel und Sven Lau für den nationalen. Als den Versuch eines Gegenbildes kann man die Gebetsgesten des Friedenspreisträgers des Deutschen Buchhandels 2015, Navid Kermani, werten: die offenen Hände, die geschlossenen Augen, der gebeugte Körper – sie stehen für einen Islam, der – jeder Aggressivität beraubt – voller Demut nach innen orientiert ist und von dort Kraft für das Wirken in der Welt sammelt.

Von gleicher Intensität und Demut ist auch die vorliegende Annäherung an das Christentum bestimmt, die Navid Kermani unter dem Titel „Ungläubiges Staunen“ veröffentlicht hat. In der Betrachtung von vierzig Bildern – nicht alle unter ihnen sind Kunstwerke im eigentlichen Sinne – nähert sich der Muslim Kermani der fremden Religion. Einige der Bildbetrachtungen sind dabei schon an anderer Stelle veröffentlicht worden, unter anderem in dem 2011 erschienenen Roman „Dein Name“, den Kermani selbst als „Materialsammlung“ für „Ungläubiges Staunen“ bezeichnet (S. 291). Dennoch ergeben diese überarbeiteten und erweiterten Bildmeditationen nun ein eigenes neues Ganzes. Angeordnet sind die einzelnen Kapitel in drei etwa gleich großen Abteilungen. Die erste stellt Maria und Jesus in den Mittelpunkt, die zweite widmet sich unter der Überschrift „Zeugnis“ einzelnen Persönlichkeiten des Christentums (und seiner Vorgeschichte in der Hebräischen Bibel), die dritte fasst Bilder zusammen, die die Lebens- und Glaubensäußerungen der Kirche und ihrer Mitglieder betreffen. Bezeichnenderweise verzichtet Kermani angesichts der muslimischen Scheu, Gott abzubilden, auf christliche Kunstwerke, die diesen darstellen.

Kermanis Beschäftigung mit dem Christentum ist zugleich Auseinandersetzung und Annäherung. Manches bleibt ihm suspekt wie die allgegenwärtige Verwendung des Kreuzes, anderes ist ihm sympathisch, und er kann parallele Strukturen in Islam und Christentum wahrnehmen. Die Annäherungsbewegung ist bisweilen so stark, dass der Muslim mit iranischen Wurzeln, der im Siegerland aufgewachsen ist, von „meinem Christentum“ sprechen kann – wohlweislich abgegrenzt von „dem Christentum“. Dennoch geht der Autor mit solcher Positionierung so weit, dass man-

cher traditionelle Muslim nur mit dem Kopf schütteln würde.

Genau betrachtet realisiert der Autor jedoch, was selbst konservative Muslime immer wieder betonen, dass nämlich Mohammed nur das bestätigt habe, was schon vor ihm von Gott offenbart worden sei und in Tora und Evangelium seine legitime Verschriftlichung gefunden habe. Wie nur wenige andere Muslime aber setzt Kermani den muslimischen Glaubenssatz konsequent in die Praxis um, indem er über die Bibel und ihre Verbildlichung sowie über das Glaubensleben der Christen mit aller Ernsthaftigkeit nachdenkt. Das Ergebnis ist in der Regel sowohl für Christen als auch für Muslime erhellend. Der unvoreingenommene Blick auf die Kunstwerke liefert auch christlichen Lesern neue Perspektiven, z. B. wenn der Autor angesichts einer kaum dem klassischen Schönheitsideal entsprechenden Abbildung Jesu als Kind darüber sinniert, „ob Jesus nicht zum Liebenden wurde, indem er sich beschämt an die Lieblosigkeit des Kindes erinnerte“ (S. 20). Auch die Kontrastierung mit der Vielfalt des islamischen Kunst führt zu neuen Aspekten: Der in Köln lebende Autor bemerkt treffend zum Richter-Fenster im Kölner Dom, dass mit ihm „die Abstraktheit, die mathematische Anordnung und sogar manche Farbprinzipien der islamischen Baukunst in den Dom“ einziehen (S. 270). Vor allem aber wenn Kermani Traditionen des Sufismus, des mystischen Islams, heranzieht, zeigt sich ihm die große Nähe zwischen den beiden großen Religionen.

Man muss nicht alle Urteile Kermanis teilen: Ob die mysteriösen Figuren eines Hieronymus Bosch einfach so als „Phantasytrash“ (S. 239) abgetan werden können, ist zu bezweifeln. Dennoch sind die Betrachtungen Kermanis von einer enormen Tiefe, weil sie die Spannung zwischen einer präzisen Beschreibung und der individuellen Aneignung des Bildes aushalten.

Als einziger Mangel bleibt, dass sich Kermani vor allem der katholischen Bildwelt öffnet – nicht umsonst begleitet ihn bei seinen Recherchen ein imaginärer „katholischer Freund“. Ausnahmen macht der Autor nur im Hinblick auf die orthodoxen Kirchen, der Protestantismus wird hingegen gänzlich ignoriert – vielleicht ein Erbe seiner Jugend im reformierten Siegerland. Dass die evangelische Kirche sich hingegen als Kirche des Wortes versteht, erkennt Kermani zumindest indirekt an: Er zitiert die Bibel konsequent nach der Übersetzung Martin Luthers.



KIRCHENenergie



KIRCHENenergie-Tarife

PROAktiv	Der günstige Tarif der HKD
PRONatur	Der CO ₂ -neutrale und umwelt-schonende Tarif der HKD mit RenewablePLUS*
KIRCHENCent	Mit diesem Tarif der HKD fördern Sie zusätzlich kirchlich-soziale Projekte.
Exklusiver KIRCHENStrom-Tarif	
PRONatur Premium	Der Tarif, der mit dem OK-Power-Label* in die Erneuerung von Anlagen investiert.

*nähere Informationen zu den Energie-qualitäten erhalten Sie über die unten aufgeführten Internetadresse

„Wir sind dabei“

Schon jetzt versorgen wir mit unserer Kirchenenergie über 5.000 HKD-Kunden zuverlässig mit KirchenStrom und KirchenErdgas.

Ihre Kirchenvorteile

- exklusive Tarife für die Kirche
- unabhängiger Energieeinkauf
- klimaneutrale Energie mit unseren PRONatur-Tarifen
- mehrjährige Preisgarantie



42578

energie.kirchenshop.de

Irrtum/Änderungen vorbehalten.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45
24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44
Fax 0431 54 44 88 88
www.hkd.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
mo. - fr. 8 - 16 Uhr
energie@hkd.de

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion:

Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung:

Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich